61250
JUSTIZMINISTERIUM BIBLIOTHEK

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 32 Ausgegeben Danzig, den 29. November 1926

Inhalt. Ermächtigungsgesetz (S. 317). — Gesetz betreffend Abänderung des Versorgungsgesetzes über die Versorgung der Militärpersonen usw. vom 26. August 1924 (S. 318). — Verordnung betreffend die Aufhebung der Bekanntmachung des Bundesrats vom 17. 1. 1918 über die Veräußerung von Kauffahrtei- bezw. Binnenschiffen ins Ausland (S. 319). — Ratifizierung des internationalen Abkommens zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen durch das Königreich Belgien (S. 319). — Druckfehlerberichtigung und Hinweis (S. 319).

Anmeldung des Jahresbedarfs.

Die Staatsbehörden und die einzelstehenden freistaatlichen Beamten werden auf die Bekanntmachung vom 15. 9. 1922 (Staatsanzeiger 1922 Nr. 87 Ziffer III Abs. 1) hingewiesen, wonach zum 1. Dezember d. Js. der Bedarf an Gesetzblättern, Staatsanzeiger Teil I und Teil II durch die vorgesetzte Senatsabteilung bei der Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers anzumelden ist.

69 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Ermächtigungsgesetz.

Vom 29. 11. 1926.

§ 1.

Im Hinblick auf die Notlage der Freien Stadt Danzig und zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Staatshaushalt wird der Senat ermächtigt, die folgenden Maßnahmen, denen der Volkstag hiermit zustimmt, zu treffen, sowie etwa dabei erforderlich werdende Staatsverträge gemäß Artikel 45 ff. der Verfassung der Freien Stadt Danzig abzuschließen:

1. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1926 und die Festsetzung eines Höchstbetrages für die Haushaltsausgaben in den Rechnungsjahren 1927 und 1928;
2. Die Regelung des Zollverteilungsschlüssels;
3. Die Regelung der Einnahmen aus dem Tabakverbrauch im Wege der indirekten Besteuerung oder des Monopols;
4. Abbau der Steuer-Ermäßigungen der §§ 45 Abs. 1 a und 58 Abs. 2 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes vom 27. März 1926 für Ledige sowie die Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer, der 3% der zu entrichtenden Steuerbeträge nicht übersteigen darf;
5. Die Vereinfachung der Verwaltung und Rechtspflege mit dem Ziele, Ersparnisse zu machen, insbesondere die Zahl der Staatsbediensteten herabzusetzen.

§ 2.

Der Senat wird ermächtigt, eine Anleihe bis zum Betrage von 30 Millionen Gulden, die zur Befriedigung der dringenden Staatsbedürfnisse außerordentlichen Bedarfs, insbesondere zur Ablösung der schwebenden Schulden und für werbende Zwecke bestimmt ist, aufzunehmen.

§ 3.

Eine Abweichung von den Vorschriften der Verfassung der Freien Stadt Danzig ist nicht zulässig. Soweit nach den bestehenden Vorschriften die Zustimmung des Finanzrats einzuholen ist, bedarf es dieser Zustimmung auch bei den auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Maßnahmen.

§ 4.

Die erlassenen Verordnungen sind dem Volkstag unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Sie sind aufzuheben, wenn der Volkstag dies verlangt.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 12. 1926.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt am 31. März 1927 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Finanzrats sind gewahrt.

Danzig, den 29. November 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Riepe. Dr. Volkmann.

70 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend Abänderung des Versorgungsgesetzes über die Versorgung der Militärpersonen usw. vom 26. August 1924. Vom 10. 11. 1926.

Artikel I.

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Versorgungsgesetz) in der Fassung vom $\frac{\text{26. August 1924 (Gesetzbl. 1924 S. 389)}}{\text{1. Oktober 1925 (Gesetzbl. 1925 S. 267)}}$ wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Absatz 1 und 2 wird die Jahreszahl „1926" regelmäßig ersetzt durch die Jahreszahl „1927".
2. Im § 31 Absatz 1 werden die Ziffern „748,80" und „936,—" ersetzt durch die Ziffern „936,—" und „1123,20",

   § 31 Absatz 2 erhält folgenden zweiten Satz:

   „Diese Vorschrift gilt nicht für Blinde."
3. Im Satz 1 des § 33 Absatz 1 ist hinter dem Worte „erhalten" einzuschalten „auf besonderen Antrag".
4. Im § 39 Absatz 1 werden die Worte „innerhalb von 10 Jahren" gestrichen.
5. Der § 40 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

   „Die Witwenbeihilfe darf zwei Drittel der Witwenrente (§ 37) nicht übersteigen; sie kann bei Witwen von Pflegezulageempfängern bis zum vollen Betrage der Witwenrente erhöht werden."
6. Im § 52 ist statt der Worte „den Versorgungsanspruch" einzusetzen „seine Versorgungsansprüche".
7. Im § 52 Ziffer 3 ist hinter „eingetreten" das Wort „ist" einzusetzen.

   § 53 erhält folgenden neuen Absatz 3:

   „Der Anspruch auf Heilbehandlung, berufliche Ausbildung und Beamtenschein kann nach Ablauf der Frist noch geltend gemacht werden, wenn seine Voraussetzungen (§ 4 Absatz 2, §§ 21, 33) erst später eintreten. Er muß binnen 6 Monaten nach dem Eintritt seiner Voraussetzungen angemeldet werden."
8. Im § 55 ist im Absatz 3 hinter dem Worte „Kinderzulage" einzuschalten „und Ortszulage".
9. Dem Absatz 4 des § 56 werden folgende Sätze angefügt:

   „Die Zahlung der Ortszulage beginnt mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Minderung oder Entziehung der Hinterbliebenenrente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, in dem die Voraussetzungen für die bis dahin gewährten Bezüge weggefallen sind. Die nach diesem Zeitpunkt gezahlten Hinterbliebenengebührnisse sollen nur zurückgefordert werden, wenn der Versorgungsberechtigte eine wesentliche Veränderung der für den Bezug der Gebührnisse maßgebenden Verhältnisse absichtlich verschwiegen hat, obwohl er von der Versorgungsbehörde auf die Pflicht zur Anzeige hingewiesen worden war."

Artikel II.

Die Vorschriften im Artikel I Nr. 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. April 1926, die übrigen Vorschriften mit der Verkündung in Kraft.

Artikel III.

Der Senat wird ermächtigt, das Versorgungsgesetz in der Fassung, die sich durch das Gesetz vom 1. Oktober 1925 (Gesetzbl. S. 267) und durch dieses Gesetz ergibt, durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Danzig, den 10. November 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

71 **Verordnung**

betr. die Aufhebung der Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17. 1. 1918 über die Veräußerung von Kauffahrtei- bezw. Binnenschiffen ins Ausland. Vom 9. 11. 1926.

Die Bekanntmachungen des Bundesrats vom 17. 1. 1918 — Reichsgesetzblatt 1918 Nr. 10 — betr.

1. die Veräußerung von Kauffahrteischiffen ins Ausland,
2. die Veräußerung von Binnenschiffen ins Ausland

werden aufgehoben.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 9. November 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Frank.

72 **Ratifizierung**

des internationalen Abkommens zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen durch das Königreich Belgien. Vom 23. 11. 1926.

Das internationale Abkommen zur Unterdrückung des Umlaufs und Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923 — Gesetzbl. 1926 Seite 205 — ist von dem Königreich Belgien am 31. Juli 1926 ratifiziert worden.

Danzig, den 23. November 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Schwartz.

73 **Druckfehlerberichtigung und Hinweis.**

I. 1. Im Gesetzblatt Nr. 31 S. 309 ff. lfd. Nr. 68 ist in § 1 Absatz 2 vorletzte Zeile anstatt „(Ausweisstrafregister)" zu setzen „(Aus**lands**strafregister)".

2. Im § 27 daselbst muß es in der ersten Zeile anstatt „Auslandsregister" heißen „Auslandsstrafregister".

II. Die in einzelnen §§ der Strafregisterverordnung vom 29. 10. 1926 (Gesetzbl. S. 309 ff.) erwähnten Muster sind zusammen mit den Ausführungsbestimmungen gedruckt und im Büro des Oberstaatsanwalts (Gerichtsgebäude Neugarten, Zimmer 234) erhältlich.

Danzig, den 16. November 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.